



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Bochum		
Ggf. Standort	Standort Gesundheitscampus		
Studiengang	Hebammenwissenschaft		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit ☒	Intensiv	☐
	Teilzeit ☐	Joint Degree	☐
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ☐	Kooperation § 20 MRVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	3 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☒	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2026		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester ☐	Pro Jahr* ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:	./.		
Konzeptakkreditierung	☒		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	./.		
Akkreditierungsbericht vom	31.10.2025		

* Start: jeweils im Sommersemester

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil der Hochschule sowie des Fachbereichs Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	8
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	9
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	11
1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
1.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	12
1.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	19
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	21
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	23
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	25
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	26
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	28
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	28
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	29
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	32
2 Begutachtungsverfahren	35
2.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	35
2.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	35
2.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	35

3	Datenblatt	35
3.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	35
3.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	35
4	Glossar	37

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Kurzprofil der Hochschule sowie des Fachbereichs Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften

Die **Hochschule Bochum** ist eine Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW) mit einem Fokus auf die Themen Technik, Wirtschaft und Gesundheit. Sie vereint interdisziplinäre Studiengänge mit gesellschaftlicher Relevanz und einem tief verwurzelten Bewusstsein für nachhaltiges Handeln. Mit ihren zwei Standorten in Bochum – dem Zentralcampus und dem Gesundheitscampus – sowie dem Standort am Campus Velbert/Heiligenhaus ist die Hochschule eng mit der regionalen Wirtschaft und dem Gesundheitssektor vernetzt.

Zum 01. Januar 2025 haben sich die **Hochschule Bochum** und die **Hochschule für Gesundheit**, die erste staatliche Hochschule in Deutschland, die ausschließlich für Gesundheitsberufe ausbildete, zusammengeschlossen und bilden nun eine Hochschule mit 52 Bachelor- und 24 Masterstudiengängen. Die Hochschule bietet mit fast 10.000 Studierenden und rund 960 Beschäftigten, darunter 201 Professor:innen, ein gutes Betreuungsverhältnis und ein familiäres, unterstützendes Umfeld für Lehre, Forschung und Transfer. Die Labore und Skills-Labs sowie maßgeschneiderten Lehr- und Lernumgebungen sind gezielt auf die Bedürfnisse der einzelnen Studienfächer abgestimmt und ermöglichen ein praxisorientiertes Lernen, so die Hochschule. Das Fächerspektrum der Hochschule umfasst acht Fachbereiche: 1. Architektur, 2. Bau- und Umweltingenieurwesen, 3. Elektrotechnik und Informatik, 4. Geodäsie, 5. Gesundheitswissenschaften, 6. Mechatronik und Maschinenbau, 7. Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften sowie 8. Wirtschaft.

Der geplante Masterstudiengang „Hebammenwissenschaft“ wird am Gesundheitscampus der Hochschule Bochum angeboten. Der Campus wurde 2015 von der Hochschule für Gesundheit bezogen. Am Gesundheitscampus sind heute zwei Fachbereiche angesiedelt der Fachbereich „Gesundheitswissenschaften“ und der Fachbereich „Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften“. Durch die gemeinsame Ansiedlung der Studiengänge Pflege, Hebammenwissenschaft, Ergo- und Physiotherapie sowie der Logopädie an einem Standort, lernen die Studierenden von Beginn an interprofessionell zusammenzuarbeiten, so die Hochschule.

Der zu akkreditierende konsekutive Masterstudiengang „Hebammenwissenschaft“ im Fachbereich „Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften“ und dort im „Studienbereich Hebammenwissenschaft“ verortet (es gibt fünf „Studienbereiche“, „Bezugswissenschaften“ und „Basisstudium Gesundheitswissenschaften“). Der Studienbereich Hebammenwissenschaft bietet den dualen Studiengang „Hebammenwissenschaft“ (B.Sc.) an. Zusätzlich sind die beiden Studiengänge „Hebammenkunde nachqualifizierend“ (B.Sc.) und „Hebammenkunde“ (B.Sc.) dem Studienbereich zugeordnet. Diese Studiengänge laufen aus, eine Einschreibung ist nicht mehr möglich. Zudem wird durch den Studienbereich Hebammenwissenschaft die Weiterbildung „Praxisanleitung für Hebammen und andere Gesundheitsfachberufe“ angeboten.

Kurzprofil des Studiengangs

Der konsekutive Masterstudiengang „Hebammenwissenschaft“ ist als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert. Aufbauend auf dem im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzniveau eignen sich die Studierenden des Masterstudiengangs anwendungsbezogene Kompetenzen an, die sie u.a. befähigen, eigenständig Forschung im Kontext hebammenwissenschaftlicher oder assoziierter Forschung zu reproduktiver Frauengesundheit zu betreiben sowie Versorgungskonzepte zu entwickeln und erfolgreich zu implementieren. Sie werden befähigt, leitende Aufgaben in Institutionen, Kliniken oder im freiberuflichen Bereich sowie generell im Bereich von Management und Leadership zu übernehmen. Ihre vertiefte Expertise befähigt sie zum Management komplexer

Situationen, die neben den medizinischen auch die sozialen und psychischen Bedarfe der Frau und Familie berücksichtigt. Hierzu gehört auch die Befähigung zum Agieren in interprofessionellen Teams, zum Treffen fundierter Entscheidungen und zur Reflexion und Wahrnehmung einer professionellen Rolle in einem erweiterten Arbeitsspektrum sowie die akademische Weiterqualifizierung. Der Masterabschluss berechtigt auch zur Aufnahme einer weiterführenden wissenschaftlichen Qualifikation, z. B. in Form eines PhD- oder Promotionsstudiums.

In dem auf eine Regelstudienzeit von drei Semestern in Vollzeit angelegten Masterstudiengang „Hebammenwissenschaft“ werden insgesamt 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht gemäß § 6 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die Leistungspunkte sind mit 30 CP pro Semester gleichmäßig über den gesamten Studienverlauf verteilt. Der Gesamt-Workload liegt bei 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 660 Stunden Kontaktzeit (Präsenz) und 2.040 Stunden Selbststudium. Der Masterstudiengang „Hebammenwissenschaft“ umfasst insgesamt zehn Module. Diese bestehen aus sieben Pflichtmodulen, einem Wahlpflichtmodul (mit zwei Wahlalternativen) sowie zwei Mastermodulen (Masterseminar und Masterthesis). Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen. Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist nach § 3 der „Fachspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Hebammenwissenschaft“ die Berufsbefähigung in Deutschland im Bereich der Hebammenwissenschaft sowie ein Abschluss Bachelor of Science in Hebammenwissenschaft im Umfang von 210 ECTS oder ein gleichwertiger Abschluss in einem hebammen- bzw. bezugswissenschaftlichen Feld (Bei einer im Ausland absolvierten Ausbildung ist eine in Deutschland gültige Berufszulassung als Hebamme erforderlich.). Exemplarische Hochschulabschlüsse, die mit dem Masterstudiengang „Hebammenwissenschaft“ in Verbindung stehen (sofern eine Berufszulassung zur Hebamme vorliegt), sind in Anlage 2 der „Fachspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Hebammenwissenschaft“ gelistet. Bewerber:innen, die einen sechssemestrigen Bachelorstudiengang mit 180 ECTS-Punkten abgeschlossen haben, können Zugang zum Masterstudiengang „Hebammenwissenschaft“ erhalten, sofern 30 ECTS-Kreditpunkte nach Maßgabe der in Anlage 3 der „Fachspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Hebammenwissenschaft“ aufgeführten Kriterien anerkannt worden sind. Alternativ kann beim Prüfungsausschuss beantragt werden, 30 ECTS-Punkte bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuholen. Dafür wird auf Module aus dem Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ zurückgegriffen. Die Zulassung erfolgt jährlich jeweils zum Sommersemester. Dem Studiengang stehen pro Jahr 30 Studienplätze zur Verfügung (Planwert). Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt im Sommersemester 2026 (01.03.2026). Laut Hochschule werden weder Studienbeiträge noch Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass durch den am 01.01.2025 vollzogenen Zusammenschluss der Hochschule Bochum und der Hochschule für Gesundheit eine gemeinsame Hochschule mit dem Namen „Hochschule Bochum“ (mit knapp 10.000 Studierenden) entstanden ist, die sich auf den Ausbau und eine stärkere Verbindung der großen Zukunftsthemen Technik, Wirtschaft und Gesundheit fokussiert. Die politisch erkannte Notwendigkeit und Entscheidung für eine Neuorganisation resultierte unter anderem aus der geringen Größe der Hochschule für Gesundheit, der mit ca. 1.900 Studierenden bislang kleinsten Hochschule in Nordrhein-Westfalen, die langfristig nicht tragfähig war. Mit der Verbindung von Technik, Wirtschaft und Gesundheit ergeben sich für die neue Hochschule Chancen in der Forschung und auf mehr Vielfalt in den

Studiengängen, die systematisch genutzt werden sollen. Relevante strategische Schwerpunkte und Ziele für die nächsten Jahre sind unter anderem der Ausbau der gemeinsamen Forschung, die Stärkung der Internationalisierungsprozesse und eine weitergehende KI-Entwicklung.

Der am Gesundheitscampus, am Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften angesiedelte konsekutive Masterstudiengang „Hebammenwissenschaft“ baut auf einem Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ und einer mehr als 15-jährigen Erfahrung der Hochschule in der akademischen Ausbildung von Hebammen auf. Der Masterstudiengang ist nach Auffassung der Gutachter:innen wissenschaftlich fundiert, konzeptuell gut durchdacht, curricular schlüssig aufgebaut und als Präsenzstudiengang mit Online-Lehranteilen gut studierbar. Mit dem Ziel der Planbarkeit des Studiums und, wo notwendig, im Sinne einer besseren Vereinbarkeit von Studium mit Beruf und Familie, werden Lehrinhalte in Blockform und zum Teil auch digital angeboten. Dem Studiengang steht aus Sicht der Gutachter:innen ein hoch qualifiziertes und erfahrenes Lehrpersonal zur Verfügung, das unter anderem aus sieben Professor:innen sowie weiteren lehrerfahrenen akademisierten Hebammen besteht. Die sächliche und infrastrukturelle Ressourcenausstattung der Hochschule ist angemessen. Die befragten Studierenden aus dem Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ berichten von einer guten Betreuung und Beratung im Fachbereich, engagierten Lehrenden, hervorragend ausgestatteten Skills-Labs, einem angemessenen Literaturbestand der Bibliothek und modernen Räumlichkeiten. Sie zeigen sich insgesamt sehr zufrieden mit dem Studium an der Hochschule Bochum. Die Gesprächsatmosphäre während der Vor-Ort-Begehung war durch Offenheit und Transparenz gekennzeichnet. Alle Fragen der Gutachter:innen wurden von Seiten der Hochschule angemessen beantwortet.

Insgesamt haben die Gutachter:innen auf der Grundlage des Selbstberichtes einschließlich der Anlagen sowie der konstruktiven Gespräche vor Ort einen äußerst positiven Eindruck vom neuen Masterstudiengang „Hebammenwissenschaft“ gewonnen.

Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der von der Hochschule Bochum am Standort Gesundheitscampus angebotene Studiengang „Hebammenwissenschaft“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem gemäß § 5 der „Fachspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Hebammenwissenschaft“ (kurz: Fachspezifische Bestimmungen) insgesamt 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht gemäß § 6 Abs. 2 der „Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Department für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften an der Hochschule für Gesundheit“ (kurz: Rahmenprüfungsordnung) einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Der in Vollzeit zu absolvierende Präsenzstudiengang ist auf eine Regelstudienzeit von drei Semestern angelegt. Das Studium kann jeweils im Sommersemester aufgenommen werden (§ 5 Fachspezifische Bestimmungen).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Masterstudiengang „Hebammenwissenschaft“ wird von der Hochschule Bochum keine besondere Profilzuordnung („anwendungsorientiert“, „forschungsorientiert“) beantragt. Praxisanteile oder Praktika sind im Studiengang nicht vorgesehen.

Im Modulhandbuch des Studiengangs ist in Modul 10 „Masterthesis“ die Abschlussarbeit im Umfang von 24 CP (720 Stunden) ausgewiesen, in der die Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist (24 Wochen) eine Themenstellung aus dem Bereich des Hebammenwesens mit wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig bearbeiten (§ 12 „Rahmenprüfungsordnung“). Der Umfang der Masterarbeit soll 60 Seiten nicht unterschreiten und 80 Seiten nicht überschreiten (§ 7 Fachspezifische Bestimmungen). Im Modul „Masterthesis“ ist des Weiteren eine mündliche Prüfung inkludiert. Zur Frage, ob dafür CP vergeben werden antwortet die Hochschule wie folgt: „Im Rahmen der Eingliederung der ehemaligen Hochschule für Gesundheit in die Hochschule Bochum stellt das laufende Sommersemester 2025 ein Übergangsemester dar, in der noch nicht alle Regelungen von der Hochschule für Gesundheit auf die Hochschule Bochum umgestellt bzw. angepasst wurden. Die neue gemeinsame Rahmenprüfungsordnung wird zum WS 2025/2026 in Kraft treten. Der Studiengang „Hebammenwissenschaft“ wird deshalb auf der Grundlage der noch aktuell gültigen Rahmenprüfungsordnung der ehemaligen Hochschule für Gesundheit akkreditiert. Folglich werden auch Begrifflichkeiten der Hochschule für Gesundheit verwendet, in der unter dem Begriff „Masterthesis“ neben der eigentlichen Masterthesis auch ein Kolloquium (im rechtlichen Sinne eine mündliche Prüfung) inkludiert ist, in der die zuvor eingereichte Masterthesis verteidigt wird und eng an der Thesis orientierte Fragen der Gutachtenden diskutiert werden. Eigenständige CP sind dafür nicht vorgesehen. Bei der Notenfestlegung wird die Masterthesis mit 80% und die mündliche Prüfung mit 20% bezogen auf die Endnote gewichtet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Voraussetzungen für eine Einschreibung in den Masterstudiengang „Hebammenwissenschaft“ sind gemäß § 3 Abs. 1 der „Fachspezifischen Bestimmungen“ das Staatsexamen im Bereich der Hebammenwissenschaft sowie ein fachlich einschlägiger Bachelorabschluss im Umfang von 210 CP oder ein gleichwertiger Abschluss in einem hebammen- bzw. bezugswissenschaftlichen Feld. Letztere Abschlüsse sind in Anlage 2 der „Fachspezifischen Bestimmungen“ gelistet. Bewerber:innen, die einen sechssemestrigen Bachelorstudiengang mit 180 CP abgeschlossen haben, können Zugang zum Masterstudiengang „Hebammenwissenschaft“ erhalten, sofern 30 CP nach Maßgabe der in Anlage 3 der „Fachspezifischen Bestimmungen“ aufgeführten Kriterien anerkannt worden sind. Hierfür sind nach einem durch die Hochschule festgelegten Verfahren, das auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht wird, entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der 30 ECTS-Kreditpunkte trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften (§ 3 Abs. 2). Alternativ kann beim Prüfungsausschuss beantragt werden, 30 ECTS-Punkte bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuholen (§ 3 Abs. 3). Dafür wird auf Module aus dem Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ zurückgegriffen. Diese sind als Anlage 4 der „Fachspezifischen Bestimmungen“ als „Auflagenmodule im Masterstudiengang Hebammenwissenschaft“ gelistet.

Die Zulassung erfolgt jährlich jeweils zum Sommersemester. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Fachspezifischen Bestimmungen, welche nach Rücksprache mit der Stabsstelle für rechtliche Angelegenheiten des Studierendenservices in § 5 entsprechend ergänzt wurden (siehe auch AOF 1).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Hebammenwissenschaft“ ist gemäß § 2 der „Fachspezifischen Bestimmungen“ der akademische Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vorgesehen. Dies entspricht laut Hochschule der konsequenten Weiterentwicklung der im Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ erworbenen Kompetenzen.

Allen Absolvent:innen wird bei Studienabschluss gemäß § 19 Abs. 1 der „Rahmenprüfungsordnung“ ein englisch- und ein deutschsprachiges Diploma Supplement mit einem Transcription of Records ausgestellt. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) auf Deutsch und Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung [\(§ 7 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der auf 90 CP angelegte Masterstudiengang „Hebammenwissenschaft“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte (CP) zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang, einschließlich Masterarbeit und Masterseminar, zehn Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Neun Module sind Pflichtmodule (die beiden MA-Module sind hierbei eingerechnet), ein Modul ist als ein Wahlpflichtmodul mit zwei Wahlalternativen ausgewiesen, von denen eine studiert werden muss: „Nachhaltigkeit und Digitalisierung in der Hebammenarbeit“ und „Ultraschall“. Sieben Module sind mit sechs CP, zwei Module mit zwölf CP und das Modul „Masterthesis“ mit 24 CP ausgewiesen. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Alle Module des Studiengangs schließen mit nur einer Modulprüfung ab. Die Prüfungsformen variieren entsprechend den modulspezifischen Anforderungen an eine adäquate Kompetenzüberprüfung.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen (Lernergebnisse / Kompetenzen) des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots, zur Unterrichtssprache (deutsch oder englisch) sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit und Selbststudium. Die Kontaktzeit wird in Semesterwochenstunden (SWS) / Stunden angegeben, wobei eine SWS einer Lehreinheit von 45 Minuten, auch Unterrichtseinheit genannt (UE), entspricht, die 15-mal über den Semesterverlauf angeboten wird. Daneben werden die modulverantwortlichen Professuren genannt, auch wird (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 19 Abs. 5 der „Rahmenprüfungsordnung“ ausgewiesen. Das heißt, dem Zeugnis wird eine „ECTS-Einstufungstabelle“ im Sinne des ECTS Leitfadens der Europäischen Kommission in der jeweils aktuellen Fassung beigelegt, die die statistische Verteilung der Gesamtnote in Form einer Standardtabelle darstellt. Als Grundlage für die Berechnung werden alle Gesamtnoten der bestandenen Masterprüfungen des jeweiligen Studiengangs herangezogen, die innerhalb dieser Referenzgruppe über einen Zeitraum von mindestens zwei akademischen Jahren vergeben wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Der Masterstudiengang „Hebammenwissenschaft“ umfasst gemäß § 5 der „Fachspezifischen Bestimmungen“ 90 CP. Pro Semester werden für den Studiengang in der Anlage „Studienverlaufsplan“ in den „Fachspezifischen Bestimmungen“ 30 CP festgeschrieben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Das Abschlussmodul besteht aus der schriftlichen Thesis und einer mündlichen Prüfung. Für die Masterarbeit sind im Modul „Masterthesis“ 720 Stunden an Workload (24 CP) definiert. Laut Hochschule werden für die begleitende „mündliche Prüfung“ (Kolloquium) im Modul „Masterthesis“ keine „eigenständigen“ CPs ausgewiesen. Pro CP sind gemäß § 6 der „Rahmenprüfungsordnung“ 30 Arbeitsstunden vorgesehen. Für den Studiengang werden insgesamt 2.700 Arbeitsstunden berechnet.

Davon entfallen 660 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.040 Stunden auf die Selbstlernzeit. Praxiszeiten sind im Studiengang nicht vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 14 Abs. 1 der „Rahmenprüfungsordnung“ gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Sollten Prüfungsleistungen und Studienabschlüsse nicht anerkannt werden, sind die wesentlichen Unterschiede schriftlich zu begründen.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 14a Abs. 1 der „Rahmenprüfungsordnung“ bis maximal zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte auf das Hochschulstudium angerechnet, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der konsekutive Masterstudiengang „Hebammenwissenschaft“, dem aus Sicht der Gutachter:innen ein durchdachtes und schlüssiges Studiengangskonzept zugrunde liegt, wird an der Hochschule Bochum im Sommersemester 2026 eingeführt. Vor Ort fanden die Gutachter:innen engagierte Lehrende und eine gute sächliche, mediale und räumliche Ausstattung vor. Die Gutachter:innen würdigten zudem die Offenheit auf Seiten der Hochschule bezogen auf die Fragen der Gutachter:innen und die positive Atmosphäre während der Gespräche.

Nach Erkundigungen zum Stand der Fusion der beiden Hochschulen zur Hochschule Bochum rückten studiengangbezogene Fragen zur Konzeption und Struktur des Curriculums, zu den Qualifikationszielen und Beschäftigungsmöglichkeiten für Hebammen mit Masterabschluss, zur Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit im Rahmen eines Vollzeitstudiums sowie Fragen zum professoralen Lehrpersonal in den Vordergrund der Gespräche. Die studiengangbezogenen Erörterungen vor Ort betrafen des Weiteren das Modulhandbuch, die geplante Einrichtung von englischsprachigen Lehrveranstaltungen, den Stellenwert des Themas Internationalisierung, Maßnahmen der Qualitätssicherung und Lehrevaluation und den Stellenwert und die Relation von digitalisierter Lehre und der Lehre in Präsenz. Auch die Bedeutung von KI in der Lehre, der Zugang der Studierenden zu Literatur sowie das Thema Mobilität versus Ortsgebundenheit wurden vor Ort besprochen. Für die Gutachter:innen gut nachvollziehbar und auch berechtigter Wunsch der Studierenden sind ein frühzeitig veröffentlichter Studienablaufplan für die beiden ersten Semester, um ggf. auch ein anteilige Berufstätigkeit adäquat planen zu können. Auch Nachweismöglichkeiten von 30 CP bei Studienbewerber:innen mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 CP (und nicht 210 CP) wurden vor Ort thematisiert.

Die Hochschule Bochum hat im Nachgang der Begehung ergänzende Unterlagen vorgelegt, die bei der Erstellung des Gutachtens Berücksichtigung fanden. Nachgeliefert wurden: 1. Die Lehrverflechtungsmatrix des Studienbereichs Hebammenwissenschaft in der Version, die auch den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ einschließt. 2. Den für die Studierenden wichtigen Studienablaufplan für die beiden ersten Semester; u.a. mit kalendarischen Angaben zu den Präsenzterminen, synchronen Online-Terminen etc. 3. Erläuterungen zum Erwerb oder zu Nachweismöglichkeiten von 30 CP bei Studienbewerber:innen mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 CP (Sicherstellung von 210 CP vor Studienbeginn). 4. Die studiengangbezogene Internationalisierungsstrategie.

1.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau [\(§ 11 MRVO\)](#)

Sachstand

Das Masterstudium „Hebammenwissenschaft“ baut gemäß § 1 der „Fachspezifischen Bestimmungen“ vertiefend und verbreiternd auf den bereits erworbenen Bachelorkompetenzen auf und wurde in Anlehnung an die entsprechende Niveaustufe des Qualifikationsrahmens für deutsche

Hochschulabschlüsse konzipiert. Somit befähigt das Studium zur selbstständigen anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Arbeit in hebammenwissenschaftlichen Disziplinen sowie zu einer weiterführenden wissenschaftlichen Qualifikation, z. B. im Rahmen eines PhD- oder Promotionsstudiums.

Studierende des Masterstudiengangs erwerben Wissen und Kompetenzen für eine Tätigkeit in erweiterten beruflichen Rollen und Tätigkeitsfeldern sowie in der Forschung. Aufbauend auf dem im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzniveau eignen sich die Studierenden Kompetenzen an, die sie befähigen, eigenständig anwendungsbezogene Forschung im Kontext hebammenwissenschaftlicher oder assoziierter Forschung zu reproduktiver Frauengesundheit zu betreiben sowie Versorgungskonzepte zu entwickeln und erfolgreich zu implementieren. Sie können leitende Positionen in Institutionen, Kliniken oder im freiberuflichen Bereich übernehmen. Ihre vertiefte Expertise befähigt sie zum evidenzbasierten Management komplexer Situationen, die neben den medizinischen auch die sozialen und psychischen Bedarfe der Frau und Familie berücksichtigt. Hierzu gehören auch das Agieren in interprofessionellen Teams, das Treffen fundierter Entscheidungen und die Reflexion und Wahrnehmung einer professionellen Rolle in einem erweiterten Arbeitsspektrum. Gleichzeitig sind die Studierenden dazu in der Lage, sich in nationalen wie internationalen Gremien an gesundheitspolitischen Diskussionen zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Frauen und ihren Familien in der Lebensphase von Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit aktiv zu beteiligen, so die Hochschule (siehe auch „Präambel“ im Modulhandbuch).

Der Masterstudiengang „Hebammenwissenschaft“ verfolgt die folgenden Qualifizierungsziele (QZ):

- „QZ1: Absolvent:innen sind dazu befähigt, bereichsspezifisch und -übergreifend eigenständig Forschungsfragen auf dem neuesten Erkenntnisstand zu formulieren, Forschungsvorhaben durchzuführen, auszuwerten und wissenschaftlich in Wort und Schrift zu kommunizieren.
- QZ2: Absolvent:innen sind dazu befähigt, in leitenden Positionen eigenverantwortlich die Planung, Umsetzung und Evaluation von Versorgungskonzepten zu übernehmen. Sie fördern dabei gezielt die fachliche Entwicklung anderer.
- QZ3: Absolvent:innen sind dazu befähigt, komplexe Versorgungssituationen effektiv und sicher zu managen. Sie entwickeln Strategien und Lösungen auf Basis wissenschaftlicher Evidenz.
- QZ4: Absolvent:innen sind dazu befähigt, sich schnell in neuen, unvertrauten und komplexen Situationen sowie interprofessionellen Settings zurecht zu finden sowie dort eigenverantwortlich und fundiert zu entscheiden und zu handeln.“

Bezüge der Module zu den Qualifikationszielen sind im Modulhandbuch dargelegt.

Als Settings, in denen die Absolvent:innen nach dem Studium arbeiten können, werden u.a. genannt: Kliniken, Hebammenpraxen, Geburtshäuser, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Gesundheitsbehörden, Institute sowie Berufs- und Fachverbände. Darüber hinaus befähigt der erfolgreiche Studienabschluss zur weiter gehenden akademischen Laufbahn (Promotion).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der am Standort Gesundheitscampus, am Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften angesiedelte konsekutive Masterstudiengang „Hebammenwissenschaft“ baut auf einem Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ und einer mehr als 15-jährigen Erfahrung

der Hochschule in der akademischen Ausbildung von Hebammen auf. Er ist als vertiefendes und verbreiterndes Studienkonzept ausgestaltet. Der Masterstudiengang ist nach Auffassung der Gutachter:innen wissenschaftlich fundiert, konzeptuell gut durchdacht, curricular schlüssig aufgebaut und als Präsenzstudiengang mit Online-Lehranteilen gut studierbar. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert. Die im Masterstudium angestrebten Qualifikationsziele lassen sich nach Meinung der Gutachter:innen klar der entsprechenden Niveaustufe des Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse zuordnen und umfassen sowohl fachliche als auch überfachliche Aspekte (z.B. den Erwerb interprofessioneller Kompetenzen). Sie beinhalten auch die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden (wichtig u.a. im Hinblick auf eine ggf. angestrebte Promotion im Hebammenbereich).

Mit einem Masterabschluss in Hebammenwissenschaft stehen Hebammen, laut Hochschule, viele Arbeitsfelder offen, darunter Lehre und Forschung, leitende Positionen in Kliniken, Krankenhäusern, Geburtshäusern oder im freiberuflichen Bereich, sowie Managementpositionen im Gesundheitswesen. Im Hinblick auf eine „leitende Berufsposition“ geben die Gutachter:innen zu bedenken, dass dafür insbesondere wohl eher nur solche Studierenden bzw. Absolvent:innen in Betracht kommen, die neben dem Studium zusätzlich über eine breite Berufserfahrung verfügen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es aber auch Studierende gibt, die ihr Masterstudium direkt im Anschluss an das Bachelorstudium beginnen und deshalb nur über eine begrenzte Berufserfahrung verfügen. Dieser Aspekt sollte nach Meinung der Gutachter:innen im Kontext der Formulierung der Qualifikationsziele beachtet und berücksichtigt werden. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse tragen für die Gutachter:innen gut nachvollziehbar zur wissenschaftlichen Befähigung bei. Hebammen mit Masterabschluss haben aus Sicht der Gutachter:innen vor dem Hintergrund des stark auf Forschung ausgerichteten Curriculums gute Chancen auf eine Mitarbeit in Forschungsprojekten im Bereich der Hebammenwissenschaft und der Geburtshilfe. Sie sind auch für die Lehre im Hebammenwesen an Hochschulen befähigt.

Die Dimension bzw. Aspekte der Persönlichkeitsbildung sollten aus Sicht der Gutachter:innen im Kontext der Qualifikationsziele des Studiengangs stärker berücksichtigt und näher erläutert werden (z.B. unter „Qualifizierungsziele“ im Modulhandbuch). Dies gilt auch im Hinblick auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent:innen. Die Studierenden sollten nach ihrem Masterabschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Dimension Persönlichkeitsbildung sollte im Kontext der Qualifikationsziele näher expliziert werden.
- Im Hinblick auf das Qualifikationsziel „leitende Berufsposition“ sollte der Aspekt der Berufserfahrung in der Argumentation stärker berücksichtigt werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang „**Hebammenwissenschaft**“ ist ein auf drei Semester und 90 CP ausgelegt Studiengang in Vollzeit. Er schließt damit an den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ an der Hochschule Bochum an, der sieben Semester und 210 CP umfasst.

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Hebammenwissenschaft“ ist wie folgt aufgebaut (siehe nachfolgende Abbildung und Text):

Modulkürzel	Modultitel	PL	Sommer				Winter				Sommer			
			1. Semester				2. Semester				3. Semester			
			SWS		ECTS		SWS		ECTS		SWS		ECTS	
			V	Ü	S		v	Ü	s		V	Ü	S	
HWM01	Forschungsmethoden und wissenschaftliche Theorien I	K	0	0	8	12								
HWM02	Advanced Midwifery Practice	M	0	0	4	6								
HWM03	Leadership und Management	K	0	0	4	6								
HWM04	Women Global Health	HA	0	0	4	6								
HWM05	Forschungsmethoden und wissenschaftliche Theorien II	K					1	0	3	6				
HWM06	Advanced Midwifery Practice – Komplexe Situationen	M					0	0	8	12				
HWM07	Innovation und Implementation in klinischer und außerklinischer Praxis	HA					2	0	2	6				
HWM08a	Nachhaltigkeit und Digitalisierung in der Hebammenarbeit	M					0	0	4	6				
HWM08b	Ultraschall	M					0	1	3	6				
HWM09	Masterseminar	HA									0	0	4	6
HWM10	Masterthesis	HA, M									0	0	0	24
			10		20	30		20		30		4		30

Im ersten Fachsemester erweitern und vertiefen die Studierenden ihre forschungsmethodologischen und theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten (M01), ihre Kenntnisse des Konzepts der „Advanced Midwifery Practice“ (M02) sowie Aspekte von Leadership und Management (M03). Sie ordnen gesundheitswissenschaftliche Fragestellungen der Frauengesundheit in globale Perspektiven ein (M04). Darauf aufbauend übertragen die Studierenden im zweiten Semester diese Kompetenzen auf komplexe Herausforderungen in Forschung (M05) und Praxis (M06) und erarbeiten innovative Konzepte und Strategien zur Implementierung in die Praxis (M07). Im Wahlpflichtmodul (M08a/M08b) können die Studierenden nach individueller Präferenz und Karriereplanung zwischen den Themen „Nachhaltigkeit und Digitalisierung“ (M08a) und „Ultraschall“ (M08b) einen Schwerpunkt wählen. Im dritten Fachsemester arbeiten die Studierenden, begleitet durch ein Masterseminar (M09), an ihrer Masterthesis (M10). Das Masterseminar schließt mit einer fachöffentlichen Präsentation der Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit ab.

Der Workload verteilt sich über die drei Semester wie folgt (siehe Abbildung):

Modul	CP	Workload	Kontaktzeit	Selbststudium	Gruppengröße Semester
M01: Forschungsmethoden und Wissenschaftliche Theorien I	12	360 St.	120 St.	240 St.	30 Studierende 1
M02: Advanced Midwifery Practice	6	180 St.	60 St.	120 St.	30 Studierende 1
M03: Leadership und Management	6	180 St.	60 St.	120 St.	30 Studierende 1
M04: Women Global Health	6	180 St.	60 St.	120 St.	30 Studierende 1
M05: Forschungsmethoden und Wissenschaftliche Theorien II	6	180 St.	60 St.	120 St.	30 Studierende 2
M06: Advanced Midwifery Practice – Komplexe Situationen	12	360 St.	120 St.	240 St.	30 Studierende 2
M07: Innovation und Implementation in klinischer und außerklinischer Praxis	6	180 St.	60 St.	120 St.	30 Studierende 2
M08a: Nachhaltigkeit und Digitalisierung in der Hebammenarbeit (<i>Wahlpflicht</i>)	6	180 St.	60 St.	120 St.	Minimal fünf Studierende 2
M08b: Ultraschall	6	180 St.	60 St.	120 St.	Minimal fünf Studierende 2
M09: Masterseminar	6	180 St.	60 St.	120 St.	30 Studierende 3
M10: Masterthesis	24	720 St.		720 St.	3
Summe	90	2.700 St.	660 St.	2.040 St.	

Der Masterstudiengang „Hebammenwissenschaft“ ist als Vollzeitstudium konzipiert. Der Möglichkeit der Weiterführung einer geringfügigen beruflichen Tätigkeit der Studierenden und der Familienfreundlichkeit wird bei der Konzeption Rechnung getragen. Auch ist zu erwarten, dass das Studienangebot Hebammen aus dem gesamten Bundesgebiet ansprechen wird, und sich damit Studierende mit weiter entfernten Wohnsitzen immatrikulieren werden. Um das Studienangebot langfristig zu sichern und wettbewerbsfähig zu halten, ist auf die Bedarfe breiter Gruppen von Interessent:innen vor dem Hintergrund wirtschaftlicher und familiärer Bedingungen und Herausforderungen geachtet worden. Die Vorlesungszeiten werden deshalb laut Hochschule primär geblockt angeboten (entweder als Blockwochen oder in Form von ausgewählten Präsenztagen wie bspw. Montag bis Mittwoch). Zudem wird eine adäquate Mischung aus Präsenzveranstaltungen und Online-Angeboten angestrebt, dabei soll der größtmögliche Anteil an digitaler Lehre ausgeschöpft werden. Von den 660 Stunden Kontaktzeit entfallen 158 Stunden (24%) auf digitale Lehre. Die Studierenden absolvieren entsprechend 502 Stunden vor Ort am Gesundheitscampus und

158 Stunden digital. Hybride Lehrformate (synchron/asynchron) ergänzen daher die Präsenzlehre (siehe dazu AOF 4).

Die Hochschule Bochum kennzeichnet in ihrem Leitbild „Lehren & Lernen“ den bedarfsgerechten Einsatz digitaler Lehrmittel und -methoden als Bestandteil der „didaktische(n) Methodenvielfalt, anwendungsorientierte(n) interdisziplinäre(n) Lehr- und Lernszenarien sowie kompetenzorientierte(n) Prüfungsformaten“. Konkret regeln den Einsatz digitaler, hybrider und KI-gestützter Lehre die Digitalisierungsrichtlinie (2024) und der KI-Leitfaden (2025) (siehe Anlagen). In seiner Sitzung am 2. Juli 2025 verabschiedete der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaft“ das E-Learning-Konzept. Darin wird E-Learning als sinnvolle Ergänzung des Präsenzunterrichts gefasst, dessen Rahmenbedingungen spezifiziert und die technologische Infrastruktur im Rahmen didaktischer Ansätze verortet.

Kompaktwochen und E-Learning erleichtern Studierenden mit beruflichen und familiären Verpflichtungen die Teilnahme. Auch wird das Studium so für Interessierte aus anderen Regionen Deutschlands attraktiver. Die Möglichkeit zur englischen Unterrichtssprache ist, wo sinnvoll, gegeben, so dass auch internationale Studierende und Dozent:innen bzw. Wissenschaftler:innen den Austausch bereichern werden. Ebenso wird den Studierenden des Studiengangs ab dem zweiten, idealerweise im dritten, Fachsemester empfohlen, einen Auslandsaufenthalt zu planen. Entsprechend der Orientierung des Studiengangs an internationalen wissenschaftlichen Standards sind Kenntnisse der englischen Sprache grundlegend für den Studiengang, so die Hochschule. Nachweise über ein Sprachniveau werden jedoch nicht gefordert. Da ein wesentlicher Teil der hebammenwissenschaftlichen Fachliteratur auf Englisch vorliegt und diese bereits für den Bachelorabschluss bearbeitet werden musste, kann bei allen Bewerber:innen von einem angemessenen Sprachniveau ausgegangen werden, so die Hochschule weiter (siehe AOF 12).

Die Hochschule Bochum im Allgemeinen hat sich in ihrem Hochschulentwicklungsplan (2025-2028) zum Ziel gesetzt, bis 2028 eine internationalisierte Hochschule zu werden (siehe Anlage „Internationalisierungsstrategie 2025 – 2028“). Zur Erreichung dieses Ziels wurden u.a. fünf zentrale Maßnahmen für den Bereich Lehre definiert:

- (1) Die Gewinnung internationaler Studierender,
- (2) eine gelungene Internationalisation@home als ergänzende Maßnahme für Studierende, die während ihres Studiums keinen Auslandsaufenthalt absolvieren (können),
- (3) die Integration von Englisch als Lingua Franca in den Bachelorstudiengängen,
- (4) die Etablierung eines englischsprachigen Fächerangebots im Umfang von mindestens 30 ECTS in jedem Studienbereich sowie
- (5) die Erhöhung der internationalen Mobilität in der Lehre.

Diese Maßnahmen werden durch die Internationalisierungsstrategie (2025-2028) im Detail konkretisiert. Der geplante Masterstudiengang „Hebammenwissenschaft“ unterstützt diese Zielsetzungen aktiv. In sieben von zehn Modulen ist die Unterrichtssprache offen als „Deutsch oder Englisch“ ausgewiesen und ermöglicht so potenziell bis zu 14 ECTS englischsprachiger Lehrveranstaltungen (Module HWM02 bis HWM09). Diese Flexibilität erlaubt sowohl internationalen Gästen als auch Studierenden die Teilnahme. Zudem setzt das Pflichtmodul HWM04 „Women Global Health“ auch inhaltlich einen deutlichen internationalen Schwerpunkt (siehe AOF 5).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlichen und überfachlichen Qualifikationsziele sowie die angestrebten Lernergebnisse sind für den Studiengang klar formuliert und angemessen. Sie sind somit für Studierende und Studieninteressierte transparent. Sie zielen erkennbar auf die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie (ansatzweise) auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. Die Dimension Persönlichkeitsbildung sollte nach Meinung der Gutachter:innen, wie im vorherigen Kriterium bereits angesprochen, im Kontext der Qualifikationsziele näher expliziert werden. Das mit den jeweiligen modularen Qualifikationszielen angestrebte Abschlussniveau entspricht den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ an einen Masterabschluss. Der Abschlussgrad „Master of Science“ (M. Sc.) ist passend gewählt. Der Studiengangtitel spiegelt das Curriculum angemessen wider. Die von den Studierenden abzulegenden Prüfungen sind modulbezogen, die jeweils vorgesehenen Prüfungsformen sind durchgehend geeignet, den vorgesehenen Kompetenzerwerb zu überprüfen.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, dem Fach und dem Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen.

Das Modulhandbuch ist gut ausgearbeitet. Die Lernergebnisse und die je Modul dargelegten Studieninhalte entsprechen nach Einschätzung der Gutachter:innen fachwissenschaftlich dem Niveau eines Masterstudiengangs. Die Gutachter:innen empfehlen jedoch, das Modulhandbuch unter zwei Themen zu optimieren: Zum einen sollten die Bedeutung und der Stellenwert der Digitalisierung im Modulhandbuch stärker sichtbar gemacht werden, zum anderen sollten die Passagen im Modulhandbuch und in den Modulen, die auf eine im Vergleich zum Bachelorstudiengang (leider „unbestimmte“ bzw. nicht konkretisierte) Komplexitätssteigerung verwiesen, konkretisiert werden.

Im Masterstudium „Hebammenwissenschaft“ sollen perspektivisch englischsprachige Module angeboten werden. Die Hochschule und die Studiengangverantwortlichen plädieren dabei für ein „behutsames Vorgehen“, auch mit Blick auf die vielen Studienstartenden mit keinen oder nur geringen Englischkenntnissen sowie der wachsenden Anzahl von Studieninteressierten mit beruflicher Qualifikation. Dies wird von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen (siehe dazu auch das Kriterium „Mobilität“).

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die im Kontext der Zulassung für die Gutachter:innen relevante, in den Unterlagen jedoch nicht beantwortete Frage nach dem Erwerb bzw. der Anrechnung von zusätzlichen 30 CP für Studierende, die ihren einschlägigen Bachelorstudiengang mit 180 CP abgeschlossen haben (zur Sicherstellung von 210 CP vor Studienbeginn Masterstudiengang), ist aus Sicht der Gutachter:innen in den nachgereichten Unterlagen jedoch nachvollziehbar geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Bedeutung und der Stellenwert der Digitalisierung sollte im Modulhandbuch stärker sichtbar gemacht werden.

- Im Modulhandbuch sollten die Passagen, die auf eine im Vergleich zum Bachelorstudien-gang jedoch weitgehend unbestimmte Komplexitätssteigerung verweisen, stärker konkretisiert werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster (für einen fakultativen Auslandsaufenthalt) sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur grundsätzlich gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Der Studienbereich empfiehlt nach Abschluss des ersten Fachsemesters, idealerweise im dritten, einen Auslandsaufenthalt durchzuführen. So wird sichergestellt, dass die Studierenden bereits fachliches Wissen, Kompetenzen und Erfahrung sammeln konnten, die sie für ihren Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule oder Praxiseinrichtung einsetzen können. Zudem wird das Modul „Women Global Health“ im ersten Fachsemester angeboten, das explizit internationale Rahmenbedingungen und Maßnahmen zur Gesundheitsförderung behandelt (siehe dazu § 9 der „Fachspezifischen Bestimmungen“ und § 7a der „Rahmenprüfungsordnung“). Mitarbeiter:innen des International Office unterstützen und beraten die Studierenden bei der Planung und Organisation von Auslandsaufenthalten (sie beraten z.B. auch über Finanzierungsmöglichkeiten). Für Interessierte werden im Internet zudem hilfreiche Informationen bereitgestellt. Studierende haben die Möglichkeit, während ihres Auslandsaufenthalts erfolgreich absolvierte Module im Rahmen eines standardisierten Prozesses anerkennen zu lassen. Näheres hierzu wird in einem Learning Agreement geregelt (siehe dazu § 7a der „Rahmenprüfungsordnung“).

Ein Schwerpunkt des Studienbereichs Hebammenwissenschaft ist die Teilnahme der Professor:innen und Mitarbeiter:innen an internationalen wissenschaftlichen und (berufs-)politischen Diskursen und Aushandlungen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass für den Beruf der Hebamme innerhalb der Europäischen Union einheitliche Ausbildungsstandards gelten und die automatische Anerkennung der beruflichen Qualifikation gewährleistet ist (Richtlinien 2005/36/EG und 2013/55/EU). Auch nehmen Themen der globalen Frauengesundheit insbesondere durch Migration und Flucht Einfluss auf das Berufsfeld der Hebamme, weshalb eine ständige Abstimmung mit den neuesten globalen Entwicklungen im Kontext von Schwangerschaft und Geburt notwendig ist.

Der Studienbereich verfügt über ein internationales Netzwerk, welches seit der Hochschulgründung sukzessive aufgebaut wurde. Hierzu gehören europa- und weltweit neben zwölf kooperierenden Hochschulen auch 35 Praxiseinrichtungen (z.B. Geburtshäuser, Kliniken). Professor:innen des Studienbereichs Hebammenwissenschaft sind durchgehend in internationalen Gremien und Netzwerken aktiv vertreten, z.B. im Advisory Board von Women in Global Health Germany (WGH-G) und der Sektion Internationales der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft. Auch sind sie regelmäßig auf internationalen Kongressen wie dem des „International Confederation of Midwives (ICM)“, „European Midwives Association (EMA)“ und dem der „Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft (DGHWi)“ mit wissenschaftlichen Beiträgen vertreten. Im Juni 2026 werden sie beispielsweise auf dem Internationalen Hebammenkongress in Lissabon maßgeblich einen Workshop zur Vernetzung der hebammenwissenschaftlichen Masterstudiengänge in Europa mitgestalten. Auch sind sie regelmäßig als Reviewer:innen für Kongresse oder internationale Fachzeitschriften tätig und auch so aktiver Teil des internationalen wissenschaftlichen Diskurses.

Der Studienbereich Hebammenwissenschaft fördert grundsätzlich die studentische Mobilität und hat langjährige Erfahrung in der Vermittlung und Begleitung von Auslandseinsätzen im Kontext eines hebammenwissenschaftlichen Studiums (bislang ausschließlich in Bachelorprogrammen). Seit 2012 haben 74 Studierende einen Auslandsaufenthalt (2x Studienaufenthalt, 68x Auslandspraktikum) im Rahmen ihres Studiums absolviert. Darüber hinaus kann den Studierenden seit 2022 im Rahmen des Projektes „COPALM - Cooperative Online Peer Assisted Learning in Midwifery“ jährlich ein optionales Modul gemeinsam mit der Erasmusuniversiteit Brussel und der FH Joanneum Graz angeboten werden. Den Masterstudierenden der Hebammenwissenschaft wird ein Auslandsaufenthalt im dritten Fachsemester empfohlen.

Der Studienbereich Hebammenwissenschaft befindet sich kontinuierlich im Ausbau und verfolgt langfristig das Ziel, Partnerschaften zu Hochschulen und Praxiseinrichtungen im europäischen und außereuropäischen Ausland auszubauen und zu verstetigen. Seit 2017 wird dieser Prozess durch eine wissenschaftliche Stelle begleitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über eine Internationalisierungsstrategie, die in dem Paper „Internationalisierungsstrategie 2025 – 2028“ hinterlegt ist und auch den zu akkreditierenden Studiengang einbezieht. Für die kommenden Jahre ist laut Hochschulleitung u.a. geplant, die internationale Perspektive in den Studiengängen stärker zu verankern, die englischsprachige Lehre zu forcieren, die Zahl der internationalen Studierenden an der Hochschule kontinuierlich zu erhöhen und so für einen internationalen Austausch zu sorgen. Auch im Masterstudium „Hebammenwissenschaft“ sollen zukünftig englischsprachige Module angeboten werden. Die Hochschule und die Studiengangverantwortlichen plädieren dabei für ein „behutsames Vorgehen“, auch mit Blick auf die vielen Studienstartenden mit keinen oder nur geringen Englischkenntnissen sowie der wachsenden Anzahl von Studieninteressierten mit beruflicher Qualifikation. Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass das internationale Netzwerk der Bochumer Hebammenwissenschaft zwölf kooperierende Hochschulen und 35 kooperierende Praxiseinrichtungen umfasst, und seit Gründung der vormaligen Hochschule für Gesundheit Studierende der Hebammenwissenschaft etwa 70 Praxiseinsätze im Ausland absolvierten. Die Hochschule und der Studiengang verfolgen auch das von den Gutachter:innen unterstützte Ziel einer „Internationalisation at Home“, das den Studierenden den Erwerb von internationalen und interkulturellen Kompetenzen ohne einen Auslandsaufenthalt ermöglicht. Dazu gehören z.B. die Etablierung von Summer Schools oder die Einbindung von internationalen Gastdozierenden etc.

Die Regeln und Prozeduren der Hochschule Bochum zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Leistungen entsprechen nach Auffassung der Gutachter:innen den Vorgaben der Lissabon-Konvention und ermöglichen den Studierenden Aufenthalte an anderen Hochschulen, die in der Vergangenheit auch genutzt wurden. Mobilität ist aufgrund der Studienstruktur grundsätzlich gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Der Studienbereich empfiehlt, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, einen Auslandsaufenthalt im dritten Semester durchzuführen. Ein explizites Mobilitätsfenster wird jedoch nicht definiert. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang insgesamt geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Der Fachbereich „Pfleger-, Hebammen- und Therapiewissenschaften“, dem der Masterstudiengang „Hebammenwissenschaft“ zugeordnet ist, verfügt über die in der folgenden Tabelle aufgeschlüsselte Anzahl Professuren und Stellen von Lehrkräften für besondere Aufgaben. Vorzeitige Berufungen auf Professuren, die regelmäßig aus Mitteln des Hochschulpakts bzw. dessen Nachfolgers „ZSL – Zukunftsvertrag ‚Studium und Lehre stärken‘“ finanziert werden, sind darin ebenfalls ausgewiesen. Entsprechendes gilt für aus diesen Mittel finanzierte Stellen(anteile).

Fachbereich PHT	Stellen (Haushalt)	vorzeitige HP-/ ZSL-Berufungen	Summe
Professuren			
Lehreinheit „Nichtärztliche Heilberufe/ Therapien“	28,5	zzt. keine	28,5
Lehreinheit „Pflegerwissenschaft/-management“	12,0	zzt. keine	12,0
LfBA			
Lehreinheit „Nichtärztliche Heilberufe/ Therapien“	2,99	2,5	5,49
Lehreinheit „Pflegerwissenschaft/-management“	./.	2,5	2,5
Stellen mit Lehrdeputat gesamt			48,49

Laut Selbstbericht sind im Studienbereich Hebammenwissenschaft mindestens zehn Personen mit einem Lehrumfang von insgesamt 48 SWS tätig. Hinzu kommen Lehrbeauftragte mit einem Lehrvolumen von insgesamt vier SWS. Die Lehrverpflichtung im Studiengang beläuft sich laut Anlage „Lehrverflechtungsmatrix“ auf 52 SWS pro Jahr. Der „Liste der Lehrenden“ (siehe Anlage) sind die sieben Professor:innen mit ihrer Denomination und ihrer jeweiligen Lehrverpflichtung im Studiengang zu entnehmen (insgesamt 40 SWS). Ein:e wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in deckt weitere sechs SWS, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben deckt weitere zwei SWS und Lehrbeauftragte decken zusätzliche vier SWS an Lehre ab.

Die Hochschule hat das wissenschaftliche und berufliche Profil der Professor:innen und der weiteren Lehrkräfte in einer Anlage gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung, die akademische Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete und das Lehrdeputat hervor. Aus einer weiteren Anlage sind die Publikationen der hauptamtlich Lehrenden zu entnehmen.

Neben der fachlichen ist ebenfalls die hochschuldidaktische Qualifikation ein wichtiger Aspekt für die Qualität in der Lehre. Bei Professor:innen wird die hochschuldidaktische Qualifikation durch die Ausgestaltung der Berufungsverfahren sichergestellt. Alle für eine Professur ausgewählten Bewerber:innen müssen im Rahmen einer Probelehrveranstaltung ihre didaktische Qualifikation unter Beweis stellen. Neben den Mitgliedern der Berufungskommission wird von allen am Vortrag teilnehmenden Studierenden und Professor:innen ein Bewertungsbogen über die didaktische Qualität des Vortragenden ausgefüllt und als Kriterium in das Auswahlverfahren einbezogen. Darüber hinaus werden auch die Erfahrungen der Bewerber:innen in der Lehre bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Erst nach einer einjährigen Probezeit findet die Ernennung statt.

Dazu werden die Veranstaltungen Neuberufener regelmäßig von den Mitgliedern eines Ausschusses, der aus Professor:innen und Studierenden besteht, besucht und evaluiert. Eine positive Bewertung ist für eine Berufung auf Lebenszeit notwendig.

Im Zuge der Personalentwicklung im akademischen Bereich hat die Hochschule ein Programm zur hochschuldidaktischen Aus- und Weiterbildung beschlossen. Es gilt sowohl für die Neuberufenen als auch für das bereits länger tätige Lehrpersonal der Hochschule. Auch Externe (i. d. R. Lehrbeauftragte) können teilnehmen. Die Hochschule Bochum ist am „hdw nrw“ beteiligt, dem Netzwerk für Hochschuldidaktische Weiterbildung an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen.

In einer ersten, für alle Lehrkräfte verpflichtenden Bestandsaufnahme wird der individuelle Bedarf an hochschuldidaktischer Weiterqualifizierung ermittelt. Im Benehmen mit den Leitungen der Fachbereiche und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen kann das Präsidium auch Personen mit erkennbarem Handlungsbedarf zu entsprechenden Maßnahmen verpflichten. Unabhängig davon kann das Programm von allen Lehrenden freiwillig in Anspruch genommen werden.

Auf Fachbereichsebene wird über die Erfahrungen in den regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen berichtet. Um Professor:innen zur Verbesserung der Lehre zu motivieren, nimmt zudem die Bewertung der Lehre einen wesentlichen Raum im Leistungskatalog ein, über den die Besoldungszulagen im Rahmen der W-Besoldung geregelt sind.

Anfang 2025 ist die „BO Akademie“ aus dem Zusammenschluss vom Lehr-Lernzentrum und der Abteilung Weiterbildung der Hochschule für Gesundheit mit dem Institut für Studienerfolg und Didaktik der Hochschule Bochum hervorgegangen. Die Angebote umfassen die Stärkung fachübergreifender Kompetenzen und die wissenschaftliche Weiterqualifikation. Lehrende des Studienbereichs Hebammenwissenschaft führen Schulungen in der berufspädagogischen Fortbildungsreihe für Praxisanleitungen durch.

Darüber hinaus ist die Hochschule Bochum an die hochschuldidaktische Weiterbildung an der Ruhr-Universität Bochum angebunden, über die neben Basiskursen auch eine individuelle Schulung und Beratung möglich ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Hinblick auf die Zusammensetzung und fachlich-didaktische Qualifikation der Lehrenden bezogen auf die Erfordernisse des Studiengangs, die Verbindung von relevanter Forschung und Lehre und das Verhältnis von hauptamtlich und nicht-hauptamtlichen Lehrenden kommen die Gutachter:innen auf Basis der Gespräche vor Ort und der nachgereichten gemeinsamen Lehrverflechtungsmatrix für den dualen Bachelor- und für den Masterstudiengang „Hebammenwissenschaft“ zu einem sehr positiven Ergebnis bezogen auf die personelle Ausstattung im zu akkreditierenden Masterstudiengang „Hebammenwissenschaft“. Das Curriculum wird von einem fachlich und methodisch-didaktisch ausreichend qualifizierten Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird im Studiengang insbesondere durch hauptberuflich tätige Professor:innen gewährleistet. Von den Gutachter:innen besonders positiv gesehen wird, dass die Hochschule die pro Jahr im Masterstudiengang vorgesehenen 52 SWS an Lehre dominant professoral durchführen lässt. Sieben Professor:innen decken insgesamt 40 SWS der Lehre ab. Ein:e wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in deckt weitere sechs SWS, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben weitere zwei SWS und Lehrbeauftragte decken zusätzliche vier SWS an Lehre ab.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen, ob der Masterstudiengang ohne neuberufenes professorales und/oder professorales Lehrpersonal durchgeführt werden kann, verweist die Hochschule auf die beiden bisher angebotenen, jetzt aber auslaufenden Studiengänge „Hebammenkunde nachqualifizierend“ (B.Sc.) sowie „Hebammenkunde“ (B.Sc.), in die eine Einschreibung nicht mehr

möglich ist, und auf die dadurch frei werdenden Lehrkapazitäten für den dualen Bachelor- und den Masterstudiengang „Hebammenwissenschaft“. Dass die Lehre in diesen beiden Studiengängen mit dem an der Hochschule vorhandenen Lehrpersonal auf einem hohen Niveau bestritten werden kann, zeigt die nachgereichte gemeinsame Lehrverflechtungsmatrix.

Die Gutachter:innen nehmen im Hinblick auf die gegebenen Möglichkeiten zur fachlichen und hochschulrelevanten didaktischen Weiterbildung erfreut zur Kenntnis, dass in der Hochschule neben der fachlichen ebenfalls die hochschuldidaktische Qualifikation ein wichtiger Aspekt für die Qualität in der Lehre ist, und entsprechend geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifikation forciert werden. Das hochschuldidaktische Netzwerk „hdw nrw“ bietet diverse Workshops, fachdidaktische Arbeitskreise und Coaching. Insbesondere für Neuberufene werden hochschuldidaktische Basisworkshops und individuelle Beratung angeboten. Laut Auskunft vor Ort werden diese Angebote von den Lehrenden auch genutzt.

Die Gutachter:innen nehmen darüber hinaus etwas erstaunt zur Kenntnis, dass bei allen Neuberufenen (Professor:innen, wiss. Mitarbeiter:innen) in einer ersten verpflichtenden Bestandsaufnahme der individuelle Bedarf an hochschuldidaktischer Weiterqualifizierung ermittelt wird. In Absprache mit den Leitungen der Fachbereiche und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen kann das Präsidium Personen mit erkennbarem Handlungsbedarf zu entsprechenden Maßnahmen verpflichten. Unabhängig davon kann das Programm von allen Lehrenden freiwillig in Anspruch genommen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Bochum verfügt am Standort Gesundheitscampus über zwei Gebäude mit ca. 750 Räumen auf 25.000 m² Bruttogeschossfläche. Auf Grund der Auslastung wurden 40 weitere Arbeitsplätze für Forschende in Drittmittelprojekten auf dem Gesundheitscampus Süd angemietet. Neben vier Hörsälen (inkl. Audimax mit 400 Plätzen) und 15 Seminarräumen stehen für Lehrveranstaltungen auch verschiedene Skills-Lab-Räume zur Verfügung. Mit den unterschiedlichsten Ausstattungen sind diese auch für den forschungs- und versorgungsorientierten Bedarf ausgestattet. Die Ausstattung reicht dabei von Verhaltensbeobachtungsräumen über Bewegungslabore und Klinikausstattung bis zur intensivmedizinischen Versorgung im Bereich der Pflege. Diese Räume sind mit umfangreichen und hochwertigen Therapie-, Pflege- und Diagnostik-Materialien ausgestattet. Zu der technischen Ausstattung gehören u.a. fest installierte Kamerasysteme (8 Kameras Vicon), verschiedene Verfahren zur Bewegungsanalyse (z.B. Motion-Capture-System MyoMotion, Elektromyografie (Noraxon und Myon), Kraftmessplatten (Bertec)), Diagnostischer Ultraschall (Zimmer, Esaote, GE), Hand-Held-Dynamometer, Ganganalysen mittels virtueller Gangtrainer und Druckmessplatte (Zebris und hp cosmos), Wärmebildkamera und Leistungsdiagnostik (z.B. Ergometrie, Aktivitätsmessung, Bestimmung maximaler Sauerstoffaufnahme; Lungenfunktionsmessung mittels Bodyplethysmograph) sowie Patientenmodelle zur Simulation von Behandlungs-, Pflege- und Geburtssituationen (z.B. Sim-Mom, SimBaby und Sim-Man). Des Weiteren gibt es fünf Konferenzräume mit entsprechender Bestuhlung und Materialausstattung.

Alle Seminarräume, Hörsäle, DV- und Konferenzräume sowie das Audimax sind mit einer umfangreichen Medientechnik ausgestattet. Dazu gehören Beamer, Audioanlagen und stationäre

PCs. Über bereitliegende VGA-, DisplayPort- und HDMI-Anschlüsse können mitgebrachte Endgeräte verbunden werden. Weiterhin stehen in den aufgeführten Räumen Dokumentenkameras (Visualizer) zur Vorlesungsgestaltung bereit. Durch den Anschluss der Hochschule an das eduroam-Netz des Deutschen Forschungsnetzes (DFN-Verein) besteht die Möglichkeit der konfigurationsfreien WLAN-Nutzung wie an vielen anderen nationalen und internationalen Lehr- und Forschungseinrichtungen.

Der Fachbereich „Pfleger-, Hebammen- und Therapiewissenschaften“ prüft die Anschaffungen weiterer spezifischer Softwarelizenzen für Studierende, wie z.B. die einer Übersetzungssoftware (z.B. DeepL), von Umfragetools (z.B. Limesurvey oder Unipark) und Statistikprogrammen für quantitative Methoden (z.B. IBM SPSS Statistics), die wiederum auch von Teilnehmenden aus anderen Studiengängen genutzt werden können. Entsprechendes gilt für die Anzahl der vorhandenen Forschungskoffer (qualitative Forschung).

Die Bibliothek der Hochschule Bochum nimmt multifunktionale Aufgaben wahr. Sie ist als Medienzentrum zuständig für die Beschaffung, Bereitstellung und Ausleihe studienrelevanter Literatur unterschiedlicher Medienformate, für weltweite konventionelle und elektronische Beschaffung von Informationen zur Unterstützung von Lehre und Forschung und die Erschließung des Medienbestandes durch Bereitstellung von digitalen Nachweismitteln. Als Lernzentrum unterstützt sie die Studierenden durch die Bereitstellung von Lese- und Arbeitsplätzen, die Bereitstellung von Lern- und Übungsprogrammen im Campusnetz der Hochschule und von elektronisch unterstützten Arbeitsplätzen bzw. Internet-Arbeitsplätzen und durch Schulung und Beratung der Endnutzer:innen zur Erschließung von Informationsangeboten. Im Rahmen des Digitalisierungsprojekts der Hochschule Bochum wird bei den noch vorhandenen Printzeitschriften die „E-First-Strategie“ umgesetzt, d.h. weg von Printausgaben hin zu elektronischen Volltexten. Somit steht den Studierenden ein umfangreiches Datenbankangebot zur Verfügung. Zur Literaturverwaltung gibt es verschiedene kostenlose und kostenpflichtige Angebote, zu welcher auch Schulungen und Beratungen angeboten werden. Die Fachbibliothek Gesundheitscampus verfügt über folgende fachlich einschlägige Ressourcen: 600 Printbücher (mit mehreren Exemplaren), 5.000 E-Books, 12 gedruckte Zeitschriften, 40 elektronische Zeitschriften und zehn Datenbanken (siehe AOF 9). Die Fachbibliothek Gesundheitscampus hat montags bis freitags von 09:00 bis 20:00 Uhr und samstags von 10:00 bis 14:00 Uhr geöffnet.

Ebenfalls vorhanden ist ein großes und tragfähiges Netzwerk an Kooperationspartner:innen aus Wissenschaft und Praxis, von dem die Studierenden in ihren studentischen Forschungsprojekten profitieren können. Dazu gehören u.a. 149 regionale und überregionale verantwortliche Praxis-einrichtungen sowie individuelle nationale wie internationale interprofessionelle Netzwerke. Hierdurch zeigt sich, dass die HS Bochum eine optimale Lernumgebung für die Studierenden des Masters „Hebammenwissenschaft“ vorhält, so die Hochschule.

Der Studienbereich Hebammenwissenschaft verfügt über jeweils eine Verwaltungsstelle im Skills-Lab und in der Studienbereichskoordination (zwei Vollzeitäquivalente).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind am Gesundheitscampus der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Allerdings wird von Seiten der Studiengangverantwortlichen darauf hingewiesen, dass aufgrund der hohen räumlichen Auslastung bereits jetzt Räumlichkeiten und Arbeitsplätze außerhalb des Campus angemietet werden müssen. Die Gutachter:innen geben vor diesem Hintergrund zu bedenken, dass mit dem Aufwuchs des Studiengangs bzw. bei weiteren Kohorten Studierender ab dem Sommersemester

2026 zusätzliche Räumlichkeiten benötigt werden. Sie empfehlen der Hochschule deshalb, sich frühzeitig um alternative Räumlichkeiten zu kümmern.

Die Fachbibliothek des Gesundheitscampus verfügt aus Sicht der Gutachter:innen über einen angemessenen Bestand an studiengangspezifischer Fachliteratur (auch E-Books), Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Datenbanken. Dies wird von den befragten Studierenden bestätigt.

Die von den Studiengangverantwortlichen den Gutachter:innen im Rahmen der Vor-Ort-Begehung vorgeführten Möglichkeiten der digitalen Online-Lehre umfassen synchrone Formate (z.B. Live-Webinare), asynchrone Formate (wie Lernvideos und bereitgestellte Skripte) und Blended-Learning-Ansätze, die Präsenzphasen mit digitalen Phasen kombinieren. Einsatz finden dabei verschiedene multimediale Werkzeuge wie Lehrvideos, Podcasts und andere kollaborative Tools.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Aufgrund der hohen räumlichen Auslastung wird der Hochschule empfohlen, sich frühzeitig um alternative Räumlichkeiten zu kümmern.

Prüfungssystem [§ 12 Abs. 4 MRVO](#)

Sachstand

Die Prüfungsformen in Masterstudiengängen sind in § 11 Abs. 3 der „Rahmenprüfungsordnung“ definiert und geregelt. Im zu akkreditierenden Studiengang sind durch Festlegung in den „Fachspezifischen Bestimmungen“ die Prüfungsformen „Klausurarbeiten“, „mündliche Prüfungen“ und „Hausarbeiten“ möglich. Hinzu kommt die Masterthesis. Im Modulhandbuch sind die vorgesehenen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Für die jeweilige Prüfungsform wird in den Modulbeschreibungen auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studienverlauf absolvieren die Studierenden drei Klausuren, drei Hausarbeiten, drei Mündliche Prüfungen und die Masterthesis. Im ersten und zweiten Semester sind je vier Prüfungen, im dritten Semester zwei Prüfungen vorgesehen (eine Hausarbeit sowie die Masterthesis, gekoppelt mit einer mündlichen Prüfung).

Aufgrund des Zusammenschlusses der nunmehr ehemaligen Hochschule für Gesundheit mit der Hochschule Bochum ergibt sich prüfungsbezogen folgende Konstellation:

- Gemäß Gesetz zur Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit Bochum gelten deren auf Fachbereichsebene anzuwendenden Ordnungen bis zum Erlass neuer Ordnungen als solche der Hochschule Bochum fort. Somit greift zurzeit noch die Struktur „Rahmenprüfungsordnungen der Fachbereiche“ (es gibt je Fachbereich eine für Bachelor- und eine weitere für Masterstudiengänge). Hinzu kommen die „Fachspezifische Bestimmungen“.
- Die Umstellung auf die Struktur der Hochschule Bochum wird aktuell mit Hochdruck betrieben. Es ist davon auszugehen, dass sie zum Zeitpunkt des Studienstarts des Masterstudiengangs „Hebammenwissenschaft“ abgeschlossen sein wird.
- Im Akkreditierungsverfahren wird noch auf die „Rahmenprüfungsordnung“ der ehemaligen Hochschule für Gesundheit Bezug genommen, die nunmehr als Ordnung der Hochschule Bochum gilt. Für die prüfungsrechtliche Regelung der Studiengangspezifika wurden insofern noch „Fachspezifische Bestimmungen“ erarbeitet.

Die Studiengangprüfungsordnungen wurden vom Fachbereichsrat der Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften verabschiedet, aber bislang noch nicht durch Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft gesetzt. Eventuell erforderlich werdende Anpassungen, die sich aufgrund von Hinweisen aus der Begehung durch die Gutachter:innen ergeben, können so einfacher berücksichtigt werden. Die Veröffentlichung der Studiengangprüfungsordnung (nach ggf. erforderlicher erneuter Beschlussfassung) ist somit im Laufe des Verfahrens vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die im Studiengang eingesetzten Prüfungsformen grundsätzlich dazu geeignet sind, die in den Modulbeschreibungen genannten angestrebten Lernergebnisse zu überprüfen und zu bewerten. Dem Studiengang stehen unterschiedliche Prüfungsformate zur Auswahl, die nach Einschätzung der Gutachter:innen den Modulinhalten angepasst sind und von der:dem Modulverantwortlichen unter Berücksichtigung der in den Modulbeschreibung genannten Kompetenzen gewählt werden können. Das heißt: die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert ausgerichtet. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Vorgesehen sind sowohl schriftliche als auch mündliche Prüfungsformate. Sie sind aus Sicht der Gutachter:innen in Form von Klausuren, Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen hinreichend variant und bereiten auf das eigenständige, wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen der Masterarbeit vor. Praxis ist im Studiengang nicht vorgesehen, dementsprechend gibt es auch keine praktischen Prüfungen. Im Fokus der Prüfungen stehen Forschungskompetenzen, die Wissensanwendung und Wissensumsetzung sowie die Verknüpfung von fachübergreifenden Inhalten im Kontext der eigenen Reflexion. Vorgaben für die Anmeldung zur Prüfungsleitung sind vorhanden. Die Möglichkeiten der Wiederholung von Modulprüfungen und die Wiederholung der Masterarbeit sind in der Rahmenprüfungsordnung geregelt. Eine Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der vorgesehenen modularen Prüfungsformen erfolgt u.a. nach Kritik oder Rückmeldung der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungen werden i.d.R. einmal pro Semester angeboten und finden in festgelegten Prüfungszeiträumen statt. Diese sind jeweils die zwei Wochen nach Vorlesungsende. Der genaue Zeitpunkt wird jeweils zu Semesterbeginn durch einen Prüfungsplan veröffentlicht. Auf diese Weise bleibt der größte Teil der vorlesungsfreien Zeit frei von Prüfungen, so dass den Studierenden hier Zeit für Ferienjobs, Praktika und Erholung zur Verfügung steht. Hausarbeiten werden in innerhalb des vorgesehenen Semesters eingereicht. Klausuren werden im dafür vorgesehenen Prüfungsblock am Ende der Vorlesungszeit geschrieben. Mündliche Prüfungen erfolgen ebenfalls im Prüfungsblock. Die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen wird durch das Dezernat 4 (Studierendenservice) der Hochschulverwaltung in enger Zusammenarbeit mit dem und unter der Verantwortung des Prüfungsausschusses geregelt. Hierzu gehört die Festlegung von Prüfungsterminen und deren Bekanntgabe spätestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums.

Eine überschneidungsfreie Gestaltung von Stunden- und Prüfungsplänen im gesamten Studium wird dadurch sichergestellt, dass die Stunden- und Prüfungspläne der Studiengänge des Fachbereichs „Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften“ genau aufeinander abgestimmt und dabei auch Lehrimporte aus anderen Fachbereichen berücksichtigt werden. Dazu arbeiten die Studien- und Prüfungsorganisator:innen eng mit den Modulverantwortlichen, der Studienbereichs- und Studiengangsführung sowie mit dem Dekanat zusammen.

Nicht bestandene Prüfungen können gemäß § 16 „Rahmenprüfungsordnung“ zweimal wiederholt werden, die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

Die Erfassung des studentischen Workloads im Sinne der Studierbarkeit ist Teil der studentischen Veranstaltungs- und Studiengangsbewertung. Die hier erhobenen Daten sind erfahrungsgemäß ausreichend valide; punktuell werden bei einzelnen Modulen aufgrund der Rückmeldungen Anpassungen vorgenommen.

Um die Anzahl der Prüfungselemente in einem belastungsangemessenen Bereich zu halten, wird jedem Modul nur jeweils ein Prüfungselement zugeordnet; insofern setzt der Fachbereich den Grundsatz „ein Modul – eine Prüfung“ konsequent um, so die Hochschule. Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs „Hebammenwissenschaft“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Pro Semester sind Minimum zwei und Maximum vier Prüfungen zu absolvieren. Die Module umfassen mindestens sechs CP.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die befragten Studierenden aus dem Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ berichten von einer guten Betreuung und Beratung im Fachbereich, engagierten Lehrenden, einer angemessen ausgestatteten Bibliothek und modernen Räumlichkeiten. Sie zeigen sich insgesamt sehr zufrieden mit dem Studium an der Hochschule Bochum.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist der Studienbetrieb verlässlich und überschneidungsfrei geplant und aufgebaut. Dies beruht laut den Professor:innen des Studiengangs vor allem darauf, dass die Stunden- und Prüfungspläne der Studiengänge des Fachbereichs Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften genau aufeinander abgestimmt sind und dabei auch Lehrimporte aus anderen Fachbereichen berücksichtigt werden. Die Prüfungsdichte ist angemessen und auch die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am Mindestmaß bzw. geht mit mind. sechs CP pro Modul etwas darüber hinaus. Pro Modul ist in der Regel eine Prüfung vorgesehen, die Konzeption der Prüfungen ist plausibel und führt nicht zu einer unangemessenen Prüfungsbelastung. Termine für Prüfungen und Präsenz- bzw. Online-Veranstaltungen werden rechtzeitig bekannt gegeben, sodass die Planbarkeit für die Studierenden sichergestellt ist. Der Workload ist nachvollziehbar veranschlagt und wird regelmäßig evaluiert. Die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren, ist von der Hochschule gewünscht und wird entsprechend unterstützt. Bei Einhaltung einer nur geringen Berufstätigkeit ist aus Sicht der Gutachter:innen davon auszugehen, dass der Studiengang in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. Von den Studierenden positiv angemerkt wird, dass die Lehrenden offen sind für Rückmeldungen und Anregungen zum Studium seitens der Studierenden. Die digitale Lernplattform sowie die anteiligen Lehrveranstaltungen, die im Blended Learning Format durchgeführt werden, unterstützen die Studierbarkeit des Studiengangs.

Im Sinne der Studierenden fragen die Gutachter:innen nach dem Studienplan bzw. nach einer Übersicht über die Termine für Präsenz- und Online-Veranstaltungen bezogen auf die beiden ersten Semester. Diese Übersicht befand sich nicht in den zur Verfügung gestellten Unterlagen. Sie wurden jedoch von der Hochschule im Nachgang der Vor-Ort-Begehung nachgereicht. Damit ist die Planbarkeit des Studiums für die Studierenden sichergestellt. Die Präsenz- und Online-Veranstaltungen werden den Studierenden auch zukünftig rechtzeitig bekannt gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs werden laut Hochschule zum einen durch eine Orientierung an dem durch die Kultusministerkonferenz in regelmäßigen Abständen veröffentlichten Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) sichergestellt. Zum anderen erfolgt eine Abstimmung der Lehrinhalte, des Lehrangebots und der Bewertungsstandards innerhalb des Studienbereichs, in Abstimmung mit dem Fachbereichsrat und unter Berücksichtigung des übergeordneten Fachbereichsprofils. Die Beteiligung des hebammenwissenschaftlichen Kollegiums erfolgt in monatlich stattfindenden Teamsitzungen und Modulkonferenzen. Darüber hinaus werden Alumni-Aktivitäten dafür genutzt, über die „Außensicht“ die Berufsfeldorientierung des Studiengangs zu bewerten und ggf. zu verbessern.

Die kontinuierliche, systematische Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung spiegelt sich zudem in den Vorbereitungen der Gründung eines hebammenwissenschaftlichen Kompetenzzentrums/ Instituts wider, so die Hochschule. Der Studienbereich Hebammenwissenschaft plant vorbehaltlich eines positiven Bescheids durch das Präsidium den Aufbau eines Kompetenzzentrums für Hebammenwissenschaft. Ziel dieses Zentrums ist es, die Aktivitäten des auf allen Kompetenzstufen, in der Weiterbildung und in interdisziplinären Projekten und Forschungsvorhaben strategisch zu bündeln und weiterzuentwickeln. Die Säule „Aus- und Weiterbildung“ umfasst die Entwicklung von Studiengängen, die Qualifizierung von Praxisanleitungen, Bildungsangebote für Praxispartner:innen (z. B. Praxiskooperationstreffen) sowie frei zugängliche Weiterbildungsformate (z. B. After Work Lectures, berufspädagogische Fortbildungen). Ergänzt wird dies durch die Säule „Forschung“, welche die Weiterentwicklung des Forschungsschwerpunkts „Midwifery & Reproductive Health“ sowie den Ausbau des Promotionsangebots beinhaltet. Insgesamt soll dadurch die Sichtbarkeit des Studienbereichs Hebammenwissenschaft an der Hochschule Bochum weiter gestärkt werden. Als alternative Organisationsform wird derzeit auch die Einrichtung eines Instituts diskutiert.

Durch den Einsatz von Professor:innen und von Lehrkräften für besondere Aufgaben aus den verschiedenen Lehrgebieten entsteht laut Hochschule eine enge Verzahnung von unterschiedlichen Themen. Zudem stehen die Professor:innen des Studiengangs im regelmäßigen Dialog mit Unternehmensvertreter:innen aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, deren Vorstellungen in die an der Berufspraxis orientierten Lerninhalte einfließen. Weiterhin stehen die Modulbeauf-

tragen in ständigem Austausch miteinander und mit den Lehrbeauftragten. Im Rahmen von (Forschungs-)Kooperationen und Drittmittelprojekten werden Praxiserfahrungen vertieft. Diese fließen unmittelbar in den Lehrbetrieb ein.

Durch ihre Aktivitäten in Forschungsprojekten sowie durch die regelmäßige Teilnahme an Fachtagungen, Konferenzen, Jurybeteiligungen und eigene Teilnahmen im Rahmen von Wettbewerben nehmen die Lehrenden des Fachbereichs stetig an der fortschreitenden Entwicklung teil und sind so in der Lage, die Lehrinhalte gegebenenfalls sich verändernden Anforderungen anzupassen. Zudem wird die kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung sowie der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums durch den Input aus fachbezogenen Nebentätigkeiten (z.B. Beratung) des Lehrpersonals abgerundet. Die meisten Lehrenden des Fachbereiches sind aktive Vertreter:innen der Berufspraxis. Insgesamt wird insbesondere auch das Profil einer praxis- und anwendungsorientierten Vermittlung von Lehrinhalten gestärkt.

Für inhaltliche Aktualisierungen der Module sind die jeweiligen Modulverantwortlichen zuständig. Die im Selbstbericht beschriebenen Modulkonferenzen im Studienbereich bieten ein monatliches Forum, um Modulinhalte zu diskutieren und Anpassungen des Modulhandbuchs anzustoßen. Zusätzlich findet einmal im Semester der Tag der Module statt. Bei anzeigepflichtigen Änderungen erfolgen anforderungsgemäß Änderungsanzeigen (siehe AOF 7).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule und im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs sind aktuell und inhaltlich adäquat. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Fachdiskurs. Die Professor:innen partizipieren u.a. mittels Teilnahme an Fachtagungen, Konferenzen, Jurybeteiligungen etc. an den fortschreitenden neuen Entwicklungen im Hebammenwesen und sind somit in der Lage, die Lehrinhalte gegebenenfalls sich verändernden Anforderungen anzupassen. Dazu tragen auch die Einbindung in hebammenspezifische Fachverbände und überregionale Arbeitsgruppen sowie die Kontakte in die berufliche Praxis und die Einrichtungen des Gesundheitswesens bei. Hinzu kommt die für Forschung und Lehre relevante kritische Reflexion und Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengang- und Modulverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und ggf. an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Die geplanten Modulkonferenzen im Studienbereich, die ein monatliches Forum bieten, um Modulinhalte zu diskutieren und ggf. notwendige Anpassungen des Modulhandbuchs vorzunehmen, werden von den Gutachter:innen positiv bewertet. Ebenfalls positiv vermerkt wird, dass die Ergebnisse der Lehrevaluation im Rahmen der Studiengangs- und Modulkonferenzen reflektiert und Optimierungsbedarfe diskutiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Bochum hat einen „Hochschulentwicklungsplan 2023 – 2028“ erarbeitet, der sich als Arbeitsgrundlage und Richtschnur für die strategische Entwicklung der Hochschule, ihrer Fachbereiche, ihrer Institute und ihrer Dezernate versteht. Er adressiert alle Handlungsfelder des Hochschulbetriebs, zeigt Entwicklungsbedarfe auf und bildet den Rahmen für die konkreten Maßnahmen der nächsten drei Umsetzungsjahre. Basierend auf dem Leitbild, ist das erarbeitete Ziel- und Handlungssystem geprägt von den Leitprinzipien Nachhaltigkeit, Chancenorientierung, Verantwortungsbewusstsein, Offenheit und Qualitätsbewusstsein. Die Hochschulentwicklung fokussiert insbesondere die Aufgabenbereiche Lehre, Studium, Wissenschaftliche Weiterbildung, Forschung, Transfer, Verwaltung sowie die Querschnittsthemen Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Internationalisierung, Gleichstellung, Inklusion und Organisationsentwicklung.

Die konzeptionelle Verantwortung für die Qualität von Studium und Lehre obliegt auf zentraler Ebene der Hochschulleitung. Das Dezernat 5 der Hochschule ist Ansprechpartner in Fragen der Hochschulentwicklung und Planung, insbesondere im Bereich Lehre und Studium sowie in der Weiterbildung. Es beschäftigt sich mit Fragen der Personal- und Organisationsentwicklung, des Qualitätsmanagements inklusive der Lehrevaluation und der Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen, bestimmten rechtlichen Angelegenheiten (Hochschulsatzungsrecht, Kapazitätsrecht, Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft) und kümmert sich um interne und externe Steuerungsprozesse (Hochschulentwicklungsplan, Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Gleichstellungskonzepte).

Die Hochschule Bochum verfügt über eine Evaluationsordnung und ein Qualitätssicherungssystem, welches hinsichtlich des Studienerfolgs Evaluation, Controlling sowie Benchmarking verzahnt und dabei zyklisch die Prozessphasen „Informationsgenerierung“, „Informationsanalyse und -verarbeitung“ und „Follow-Up“ durchläuft. Die Hochschule Bochum versteht Evaluation als Instrument der Selbststeuerung. Sie dient der kontinuierlichen Sicherung und Verbesserung der Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Forschungsqualität sowie der Betreuungs- und Beratungsleistungen in allen Ausbildungsphasen. Die Evaluationsordnung regelt das Evaluationsverfahren sowie die Zeitabstände, in denen die Studiengänge in- und extern bewertet werden. Diese erfolgen nach Maßgabe der letzten Aktualisierung der Evaluationsordnung im Januar 2025 (siehe Evaluationsordnung). Für die Zusammenführung der Hochschule für Gesundheit und der Hochschule Bochum (hinzugekommenen sind die Fachbereiche „Gesundheitswissenschaften“ und „Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften“) liegen in § 22 der aktuellen Evaluationsordnung Übergangsregelungen vor, die bis zum Ablauf des Sommersemesters 2025 gelten.

Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation sind das Präsidium und die Dekan:innen bzw. die Leiter:innen der wissenschaftlichen Einrichtungen. Das Präsidium trägt insbesondere die Verantwortung für Evaluationen, die die allgemeine Organisations-, Service- und Beratungsqualität betreffen. Die Zufriedenheit der aktuellen Studierenden und zukünftigen Alumni, der Einrichtungen des Gesundheitswesens als Arbeitgeber:in der Absolvent:innen und auch die der Lehrenden an der Hochschule steht im Mittelpunkt aller Bestrebungen, die die Qualität der Lehre weiter erhöhen sollen.

Gemäß Evaluationsordnung kommen u.a. folgende Evaluationsinstrumente zum Einsatz: Studentische Lehrevaluation, Studieneingangsbefragung, Studienabschlussbefragung, Absolvent:innenbefragung, Befragung zu Gründen des Studienabbruchs sowie weitere anlassbezogene Verfahren. Die Lehrevaluation beinhaltet auch Fragen zur Angemessenheit des Workloads.

Im Rahmen der auf die Lehrenden und auf den Fachbereich „Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften“ bezogenen Evaluation sind folgende Elemente obligatorisch: Studentische Veranstaltungsbewertung aller Lehrveranstaltungen in jedem Semester, Absolvent:innenbefragungen, allgemeine Studiengangsbewertung/Befragung zum Studienerfolg.

Darüber hinaus prüft der Fachbereich, künftig regelmäßig ein Peer-Review-Verfahren, das in zeitlicher Hinsicht idealerweise in der Mitte zweier Reakkreditierungszeitpunkte ansteht, durchzuführen. Einem Akkreditierungsverfahren nachgebildet wird dabei eine Begutachtung und Bewertung des Fachbereichs und seiner Angebote durch hochschulexterne Sachverständige (Wissenschaftler:innen und Personen aus der beruflichen Praxis).

Während im Rahmen der studentischen Veranstaltungsbewertungen vornehmlich die dozentenbezogene Lehrqualität evaluiert wird, liefern insbesondere die allgemeine Studiengangsbewertung und Absolvent:innenbefragungen Daten über die tatsächliche Studierbarkeit der Studienprogramme sowie den Studienerfolg der Studierenden. Die Ergebnisse dieser Befragungen fließen entweder umgehend – im Falle kritischer Resultate – oder im Rahmen der Reakkreditierungsverfahren in Restrukturierungsprozesse bzw. Strategieworkshops des Fachbereichs ein.

Die verwendete „paper & pencil“-Version der Fragebogen (siehe Anlagen) führen laut Hochschule zu Rücklaufquoten von weit über 90% (die Hochschule verzichtet insofern bewusst auf Online-Befragungen, da die Bearbeitungsquote bei dieser Form erfahrungsgemäß deutlich geringer ausfällt).

Eine Rückkopplung der Ergebnisse der studentischen Veranstaltungsbewertung erfolgt durch die jeweiligen Lehrenden mit den Studierenden. Die Dekan:innen der Fachbereiche bzw. Leiter:innen der wissenschaftlichen Einrichtungen erhalten die veranstaltungsbezogenen Evaluationsberichte und reflektieren evtl. auffällige Ergebnisse mit den betroffenen Lehrkräften. Das Präsidium erhält einen komprimierten Bericht.

Durch die Teilnahme an dem vom NRW-Wissenschaftsministerium initiierten Vorhaben zum Aufbau einer landesweiten ECTS-Statistik erarbeitet die Hochschule Bochum derzeit korrespondierende interne Maßnahmen (Projekt „ECTS-Erfolgsmonitoring“). Neben der Erfüllung der Vorgaben für die künftige verpflichtende Meldung von Daten an das Land sollen mit dem entwickelten Studienerfolgsbericht, der unter Berücksichtigung der Bedarfslagen der Fachbereiche kontinuierlich weiterentwickelt und in das Qualitätsmanagement integriert wird, auch die Studiengangverantwortlichen mit Informationen versorgt werden, die für die Optimierung der Studienverläufe genutzt werden können. Ziele sind die Verringerung von Abbruchquoten, das Ermöglichen des Studienabschlusses innerhalb der Regelstudienzeit und ein stärkeres Vernetzen und Kommunizieren der Beratungsangebote der Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Der Studiengang wird auf Basis der Evaluationsordnung der Hochschule (sie enthält Übergangsregelungen betreffend die Fachbereiche „Gesundheitswissenschaften“ und „Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften“) kontinuierlich durch das Qualitätsmanagementsystem begleitet und kontrolliert. Das System bündelt studiengangbezogene Daten aus der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung (aller Lehrveranstaltungen in jedem Semester), der Erstsemester- bzw. Studieneingangsbefragung, der Studienabschlussbefragung, der Modul- und Prüfungsbefragungen, der Absolvent:innenbefragungen, der Befragung zu Gründen des Studienabbruchs sowie weitere anlassbezogene Verfahren. Zudem werden statistischen Daten zum Studienverlauf und zu den

Bestehensquoten erhoben. Die Lehrevaluation beinhaltet auch Fragen zur Angemessenheit des Workloads. Eine Rückmeldung der Ergebnisse der studentischen Veranstaltungsbewertung an die Studierenden erfolgt durch die jeweiligen Lehrenden. Die Dekan:innen der Fachbereiche erhalten die veranstaltungsbezogenen Evaluationsberichte und reflektieren evtl. auffällige Ergebnisse mit den betroffenen Lehrkräften. Das Präsidium erhält einen komprimierten Bericht. Die erhobenen Daten sind die Grundlage für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge. Die Ergebnisse aus der Evaluation werden zuvor Benannten nach Möglichkeit unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange zur Verfügung gestellt.

Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass die „paper & pencil“-Version der Fragebogen zu Rücklaufquoten von weit über 90% führen. Deshalb ist nachvollziehbar, dass die Hochschule insofern bewusst auf Online-Befragungen verzichtet, da der Rücklauf bei dieser Form in der Regel deutlich geringer ausfällt. Für die Gutachter:innen ist damit gesichert, dass ausreichende Maßnahmen ergriffen werden, um eine statistisch relevante Menge an Daten aus der Evaluation zu erhalten und auswerten zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule Bochum hat sich wichtige Ziele in der Gleichstellungsarbeit gesetzt. Als familien-gerechte Hochschule will sie die Vereinbarkeit von Familienpflichten und Beruf bzw. Studium erleichtern. Die Erhöhung des Frauenanteils bei Lehrenden und Studierenden soll durch vielfältige Maßnahmen erreicht werden: durch eine proaktive Rekrutierung von Bewerberinnen, neue Studienangebote, Nachwuchsförderung, Öffentlichkeitsarbeit usw. Die Hochschulleitung betrachtet die Chancengleichheit von Männern und Frauen als Querschnittsaufgabe, die bei allen wichtigen Entscheidungen und Verwaltungsprozessen eine Rolle spielt. Verantwortlich für die Durchsetzung von Chancengleichheit sind besonders die Mitarbeiter:innen in Führungspositionen.

Die Hochschule verfügt über eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie dezentrale Gleichstellungsbeauftragte in den einzelnen Fachbereichen. Die Aufgabe der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten besteht darin, auf die Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern gezielt hinzuwirken. Dabei achtet sie darauf, das Gleichstellungsgebot des Grundgesetzes, des Hochschulgesetzes und die Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes NRW umzusetzen.

Die Hochschule strebt die vermehrte Gewinnung von Professorinnen, Mitarbeiterinnen und Studentinnen, insbesondere in den technisch ausgerichteten Bereichen, an.

Die von den Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche geplanten Maßnahmen fokussieren vor allem auf drei Ziele:

- Stärkung der Kooperation zwischen dem jeweiligen Fachbereich und regionalen Schulen, um mittelfristig den Anteil der Studienanfängerinnen, zumindest marginal, zu erhöhen,
- für den Ingenieurbereich Schaffung/Organisation sinnvoller Weiterbildungsangebote zu Genderaspekten in der Lehre, die sich sowohl an Männer als auch an Frauen richten,
- Stärkung des Networkings zwischen den Frauen im Fachbereich bzw. in den Fachbereichen über die Statusgruppengrenzen hinweg, z.B. durch Ausbau des „WomEngineer“-Netzwerks.

Im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften liegt der Anteil von Frauen sowohl bei den Lehrenden als auch bei den Studierenden bereits über der gesetzlich geforderten Parität, so die Hochschule. Die Gleichstellungsmaßnahmen des Fachbereichs fokussieren insofern nicht den Anteil von Frauen bei einer Stellenbesetzung, sondern verfolgen folgende Ziele:

- Förderung der wissenschaftlichen Weiterqualifikation von Frauen: Der Fachbereich ist bestrebt, Mitarbeiterinnen das Angebot einer kooperativen Promotion oder zur Mitarbeit in Forschungsprojekten zu unterbreiten, um die Motivation zur Fortsetzung einer wissenschaftlichen Karriere zu erhöhen.
- Eine Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen sowie Beschäftigte in Technik und Verwaltung wird vom Fachbereich gefördert und unterstützt.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und oder chronischen Erkrankungen hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sind in § 13 der „Rahmenprüfungsordnung“ hinterlegt. Informationen zu Nachteilsausgleichsregelungen, z. B. bei Prüfungen, sind auf der Website der Hochschule veröffentlicht. Für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung gibt es eine:n Senatsbeauftragte:n, dessen Aufgaben in § 4a Abs. 1 der „Rahmenprüfungsordnung“ festgeschrieben sind; darüber hinaus sind Bestimmungen zum Nachteilsausgleich für den betroffenen Personenkreis in § 12 Abs. 6 der „Rahmenprüfungsordnung“ verankert.

Zu der Feststellung der Agentur, dass sich die genannten Paragraphen an den angegebenen Stellen nicht finden, verweist die Hochschule auf die Dynamik der Eingliederung der ehemaligen Hochschule für Gesundheit in die Hochschule Bochum. Seit dem 01.01.2025 liegt in den Angaben eine bedauerliche Überschneidung zwischen der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften (gemäß Gesetz zur Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit als Ordnungen der Hochschule Bochum weitertgeltend) und der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Bochum vor. Für den geplanten Master Hebammenwissenschaft gilt aktuell noch die RPO der ehem. Hochschule für Gesundheit. Der zutreffende Paragraph ist: § 13 – Nachteilsausgleichsregelungen. Eine vergleichbare Funktion, wie die des Senatsbeauftragten, ist in der noch bis Ende des Sommersemesters 2025 gültigen RPO nicht verankert (siehe AOF 8).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit der Fusion der beiden Hochschulen trafen laut der zentralen Gleichstellungsbeauftragten zwei differente Gleichstellungskulturen mit unterschiedlichen Handlungsbedarfen zusammen: Zum einen die beiden Fachbereiche der ehemaligen Hochschule für Gesundheit mit ihrem hohen Frauenanteil bei den Professorinnen und Beschäftigten (über 70%) sowie bei den Studierenden (über 80 %) und die ehemalige Hochschule Bochum mit ihren überwiegenden MINT-Fachbereichen und -fächern mit einem Frauenanteil von ca. 20 % bei Professorinnen und deutlich unter 40 % bei den Studierenden. Durch die Zusammenlegung hat sich die Zusammensetzung der Studierenden und Professorenschaft an der Hochschule fundamental geändert. Damit verbunden haben sich auch die Schwerpunkte der Gleichstellungsarbeit verändert. Da im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Anteil von Frauen sowohl bei den Lehrenden als auch bei den Studierenden bereits über der gesetzlich geforderten Parität liegt, fokussieren die Gleichstellungsmaßnahmen des Fachbereichs nicht den Anteil von Frauen bei einer Stellenbesetzung, sondern vielmehr die Förderung der wissenschaftlichen Weiterqualifikation von Frauen. Dies ist aus Sicht der Gutachter:innen sehr plausibel.

Laut Hochschulleitung wird derzeit an der Zusammenführung der Gleichstellungskonzepte und damit auch an der Weiterentwicklung der Gleichstellung und des dazu gehörenden Maßnahmenkatalogs gearbeitet. Federführend ist dabei die Gleichstellungskommission als das zentrale Gremium der Hochschule Bochum für Gleichstellungsfragen. Da ein Gleichstellungsplan zwingend vorgehalten werden muss, ist derzeit ein Übergangsgleichstellungsplan in Kraft, befristet bis zur Verabschiedung eines neuen Gleichstellungsplans durch den Senat (Übergangssenat) der Hochschule Bochum.

Für Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung gibt es bei Bedarf individuelle Beratungsangebote. Nachteilsausgleichsregelungen für Prüfungen sind gegeben. Daneben besteht die Möglichkeit, verschiedene Unterstützungsangebote und Hilfsmittel für den Studienalltag und Lehrveranstaltungen zu erhalten. Die Hochschule Bochum versteht sich als familiengerechte Hochschule, deren Aufgabe es auch ist, in Fragen der Vereinbarkeit von Beruf und Studium sowie Wissenschaft und Familie zu beraten und zu unterstützen. Die Angebote der familiengerechten Hochschule gelten für alle Beschäftigten und Studierenden der Hochschule Bochum. Um eine Vereinbarkeit von Studium mit Beruf und Familie sicherzustellen und um Planbarkeit zu ermöglichen, werden Lehreinhalte soweit möglich geblockt oder digital angeboten.

Insgesamt gesehen kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass sich die Hochschule Bochum aktiv für die Chancengleichheit von Frauen und Männern einsetzt und angemessene Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Begutachtungsverfahren

2.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen vom 25. Januar 2018 (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.
- Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs werden laut Hochschule durch eine Orientierung an dem durch die Kultusministerkonferenz in regelmäßigen Abständen veröffentlichten Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) sichergestellt.
- Seit einigen Jahren ist die Hochschule durch ministerielle Vorgabe bei den Absolvent:innenbefragungen zur Teilnahme an den Aktivitäten im Rahmen des „Kooperationsprojektes Absolventenstudien“ (KOAB), die vom „International Centre for Higher Education Research“ (INCHER) an der Universität Kassel durchgeführt werden, verpflichtet.

2.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

2.3 Gutachter:innengremium

Hochschullehrer:innen

Prof.in Dr. Karen Fried, Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Prof.in Dr. Claudia Limmer, Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg

Vertreter:in der Berufspraxis

Prof.in Dr. Lea Beckmann, Deutscher Hebammenverband e. V.

Vertreter:in der Studierenden

Clara Boudriot, Technische Universität München

3 Datenblatt

3.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen keine Daten vor.

3.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.02.2025
Eingang der Selbstdokumentation:	02.06.2025
Zeitpunkt der Begehung:	23.09.2025

Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (u.a. Präsident; Vizepräsidentin für Lehre, Studium, Weiterbildung; Vizepräsident für Integration und Gesundheit; Leitung International Office; Justiziarin; Zentrale Gleichstellungsbeauftragte; Referent für Qualitätsmanagement für Studium und Lehre; Verantwortliche für Digitalisierung und E-Learning im Studienbereich Hebammenwissenschaft); Fachbereichsleitung (Dekan und Prodekan des Fachbereichs Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften); Programmverantwortliche und Lehrende; sechs Studierende aus dem Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Digitalisierung und E-Learning sind im Studiengang ein integraler Bestandteil der Lehre. Entsprechend wollten und haben die Gutachter:innen Einblick genommen in die Möglichkeiten der Lernplattform. Dabei haben sie die in den verschiedenen Modulen des Studiengangs eingesetzten digitalen Lehrformate, Aufgabenstellungen etc. begutachtet.

4 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

